

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 37.

Ausgegeben zu Allenstein, am 13. September 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 39 der Preussischen Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 493. Ankauf volljähriger Truppenpferde.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 494. Ernennung zum Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 495. Ernennung zum Standesbeamten-Stellvertreter.

Nr. 496. Hinweis auf die Polizeiverordnungen des Herrn Ober-Präsidenten über das Feuerlöschwesen.

Nr. 497. Durchschnitts-Furagepreise für den Monat August.

Nr. 498. Markt- und Ladenpreise für den Monat August.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 499. Bekanntmachung betr. Schiffahrtspolizeibeamte.

Nr. 500. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen.

Nr. 501. Immatrikulation der Studierenden an der Albertus-Universität in Königsberg i. Pr.

Nr. 502. Umgemeindung.

Die Nummer 39 der preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 313 eine Verordnung, betreffend die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden, vom 7. August 1913 und unter Nr. 11 314 eine Verordnung, betreffend die Reisekosten der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmarie, vom 9. August 1913.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

493. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 25. September, 8 Uhr vorm. Dyk,

am 26. September, 8 Uhr vorm. Johannsburg,

am 27. September, 8 Uhr vorm. Sensburg,

am 17. Oktober, 8 Uhr vorm. Osterode (Ostpr.).

2. Die Pferde sind in der Hauptsache für Kavallerie, in geringem Umfange auch für Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 Kilogramm Last im tiefen Boden vom Bock vorzufahren.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 Meter bis 1,66 Meter Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte, vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, bezgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankauftage als Klothengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Noaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.
Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
S a a f.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

494. Für den Amtsbezirk Warpuhnen Nr. 11 des Kreises Sensburg habe ich den Rittergutsbesitzer Fritz von Redeker in Bothau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 11. August 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

495. Für den Standesamtsbezirk Kallinowen, Nr 10, im Kreise Dyck, habe ich den Lehrer Otto Schweiger in Komentnen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 4. September 1913.

Der Regierungs-Präsident.

496. Die Polizeiverordnungen 1 und 2 des Herrn Ober-Präsidenten über das Feuerlöschwesen vom 6. Mai 1906 — Amtsblatt 203 ff. — bringe ich hiermit erneut in Erinnerung.

Die Bestimmungen dieser Verordnungen finden, worauf ich noch besonders hinweise, auch auf Waldbrände und zwar mit der Maßgabe Anwendung, daß bei solchen nicht Spritzen, sondern Spaten, Hacken und Aerte als Löschgeräte zur Verwendung kom-

men, und daß bei Bränden in Staatsforsten die Leiter der Böschmannschaften den Anforderungen der königlichen Oberförster oder ihrer Vertreter (Revierförster, Förster, Forstauffseher) Folge zu leisten haben.

Allenstein, den 4. September 1913.

I. Ba. 1910. Der Regierungs-Präsident.

497. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat August 1913 unter Ausschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Marktort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Ausschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
Preis:								
1	Allenstein	Allenstein	17	47	6	28	4	73
2	Johannisb.	Johannisb.	21	—	7	47	5	49
3	Löben	Löben	19	79	4	52	5	15
4	Dyck	Dyck	16	38	6	08	5	51
5	Reidenburg	Allenstein	17	47	6	28	4	73
6	Ortelsburg	Allenstein	17	47	6	28	4	73
7	Osterode	Osterode	16	72	6	01	4	66
8	Rössel	Allenstein	17	47	6	28	4	73
9	Sensburg	Löben	19	79	4	52	5	15

Allenstein, den 9. September 1913.

I E. 271. Der Regierungs-Präsident.

498. Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat August 1913.

I. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1913.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitg. aus		Gersten-		Buchweizengrüße	Hafergrüße	Hirse	Reis (Vada) mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speisefalz	Schweineeschmalz (hiefiges)	Zadenmüdeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter	
		Weizen	Hoggen	Graupe	Grüße										Roh-	Stück-				
		Es kosten je 1 Kilogramm																		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	Allenstein	30	26	29	29	46	43	45	65	3 80	20	2 20	120	120	46	52	140	—	—	2 40
2	Arns	38	31	54	38	50	50	—	50	3 75	20	2 —	100	—	—	60	—	—	—	—
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3 50	20	2 —	90	90	48	50	80	—	—	3 —
4	Johannisburg	38	32	45	40	50	55	65	65	3 90	20	1 90	100	100	—	65	140	—	—	—
5	Löben	35	33	—	—	65	60	—	75	3 30	20	2 30	100	—	—	—	—	—	—	—
6	Dyck	35	25	50	35	50	45	60	48	3 50	20	2 —	85	80	56	58	80	—	—	—
7	Ortelsburg	30	24	38	30	50	50	50	55	3 80	20	2 10	80	80	—	55	85	—	—	2 80
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	50	50	3 —	20	2 40	80	80	46	56	70	—	—	—
9	Sensburg	34	29	45	30	50	50	50	50	3 90	20	2 —	—	100	50	50	110	—	—	—
10	Soldau	34	28	40	32	50	50	52	40	3 20	20	2 40	—	—	48	56	100	—	—	2 60
Summe		340	282	371	292	511	493	372	548	35 65	200	21 30	755	650	294	502	805	—	—	10 80
Durchschnitt		34	28	41	32	51	49	53	55	3 57	20	2 13	94	93	49	56	101	—	—	2 70

I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Markttorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer												
		Es kosten je 100 Kilogramm																											
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm													
1	Allenstein	21	50	20	25	19	—	16	44	16	02	15	60	15	48	15	14	14	80	16	64	16	26	15	88	87	544	47	249
2	Johannisburg	—	—	—	—	—	—	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—
3	Löben	19	50	18	75	17	90	17	50	17	—	16	25	16	50	15	75	14	25	18	85	17	75	17	—	—	—	—	—
4	Lych	19	90	18	50	15	50	15	45	15	35	14	90	—	—	—	—	—	—	15	60	15	10	14	50	—	—	—	—
5	Osterode	19	92	19	62	19	32	15	92	15	62	15	32	15	92	15	62	15	32	15	92	15	62	15	32	—	—	—	—
Summa		80	82	77	12	71	72	81	31	79	74	77	57	63	90	61	80	58	94	87	01	83	73	80	70	—	—	—	—
Durchschnitt		20	21	19	28	17	93	16	26	15	95	15	51	15	98	15	45	14	74	17	40	16	75	16	14	—	—	—	—

I. B. Uebrige Mar twaren.

Nr.	Benennung der Markttorte	Hülsenfrüchte				Stroh		Heu	Fleisch					Verührter Speck (hier)	Eß-Butter	Eier															
		Erbsen (gelbe)	Speisebohnen (weiße)	Linzen	Eß-Kar-toffeln	Nicht-	Krumm-		Rind-	im Kleinhdl. von d. Keule	vom Bauch	Schweine	Kalb-				Lamm-														
		3. Kochen																													
		Es kosten je 100 Kilogramm							Es kostet je ein Kilogramm																						
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S														
1	Allenstein	24	—	29	50	28	50	5	82	4	50	3	50	5	98	1	75	1	55	1	61	1	73	1	69	2	20	2	25	4	26
2	Arns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	94	1	72	1	72	2	40	2	50	5	40
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	60	1	60	2	40	2	40	4	20
4	Johannisburg	25	—	30	—	37	—	9	33	5	23	—	—	7	11	1	90	1	30	1	64	1	66	1	50	1	90	2	81	4	80
5	Löben	—	—	—	—	—	—	4	80	4	90	3	80	4	30	1	75	1	55	1	69	1	47	1	51	2	30	2	40	4	20
6	Lych	18	—	26	—	23	—	4	50	5	25	4	50	5	79	1	65	1	55	1	69	1	68	1	55	2	20	2	30	4	80
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	4	96	—	—	—	—	—	—	1	80	1	70	1	68	1	46	1	55	2	30	2	28	3	60
8	Osterode	27	20	29	20	—	—	6	10	4	44	—	—	5	72	1	93	1	57	1	73	1	51	1	59	2	40	2	32	4	80
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	73	1	64	1	56	2	—	2	20	4	20
10	Soldau	26	—	32	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	68	1	56	1	56	2	40	2	28	3	60
Summa		165	20	207	70	83	50	53	11	24	32	11	80	28	90	18	53	15	82	17	19	16	03	15	83	22	50	23	74	43	86
Durchschnitt		23	60	29	67	29	50	5	90	4	86	3	93	5	78	1	86	1	58	1	72	1	60	1	58	2	25	2	37	4	39

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Einzelnachweisungen. Allenstein, den 9. September 1913. I. E. 270. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

499. Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 5. März 1883 (Amtsblatt S. 45) und vom 15. Februar 1890 (Amtsblatt S. 50) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auf den mir unterstehenden schiffbaren Gewässern folgende Personen, soweit sie staatlichen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden unterstellt sind, polizeiliche Befugnisse auf dem Gebiete der Hafens-, Strom- und Schiffahrtspolizei besitzen:

1. die Hafensmeister,
2. die Hafenspolizeiaufseher und Hafenspolizeijergeanten,
3. die Kanalaufseher,

4. die Wasserbauwarte,
 5. die Strommeister,
 6. die Stromhilfsaufseher für die Cranzer Beck und den Timber,
 7. die Maschinenführer an den geeigneten Ebenen des Oberländischen Kanals,
 8. der für den Stromaufsichtsbezirk Osterode bestellte Maschinist,
 9. die Schleusenmeister und Schleusenwärter,
 10. die Brückenmeister und die vereidigten Brückenwärter,
 11. die Führer der fiskalischen Bereisungsdampfer.
- Die zu 1 bis 10 genannten Personen haben polizeiliche Befugnisse nur innerhalb des ihnen zuge-

wiesenen örtlichen Bezirks, die zu 11 genannten nur während dienstlicher Fahrten und nur dann, wenn eine andere zuständige und mit gleichen Befugnissen ausgestattete Person sich nicht in erreichbarer Nähe befindet.

Ferner bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die staatlichen Dünenaufseher und Dünenhilfsaufseher innerhalb des ihnen zugewiesenen örtlichen Bezirks für den Strand und die Vordüne Strom- und schiffahrtspolizeiliche Befugnisse und im übrigen dieselben polizeilichen Befugnisse besitzen, wie die staatlichen Forstbeamten.

Eine pensionsberechtigte Anstellung ist bei keiner der vorbezeichneten Personen Voraussetzung für die Ausübung der polizeilichen Befugnisse.

Königsberg, den 31. Juli 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Wollenberg.

500. Das Winterhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** W. 3, Tiergartenstraße 4, und Glogauerstraße 21, beginnt am **Donnerstag, den 9. Oktober 1913.**

Die Schule umfaßt eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Hand-

502. Folgende zum Gutsbezirk Rosenorth gehörigen Grundflächen

arbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule, Fräulein Gertrud Fuhr, in Posen W. 3, Glogauerstraße 21, erhältlich.

Posen, den 20. August 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dietrich.

501. Für das Winter-Semester 1913/14 findet die Immatrikulation der Studierenden vom **15. Oktober bis einschließlich 5. November an jedem Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr nachmittags** im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 2. September 1913.

Prorektor und Senat der Kgl. Albertus-Universität.

Lfd. Nr.	Nummer des Kartens status	Nummer der Par- zelle	Artikel der Mutter- rolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Eigentümer			Flächen- inhalt		
				Band	Blatt	Namen	Stand	Wohnort	ha	ar	qm
1	1	29	7	2	76	Grunert, Peter	Besitzer	Schellen	41	40	
		30	7						1	12	40
2		32	8	2	77	Fugh, Franz	"	"	1	06	70
		33	8							33	50
		38/34	8							2	70
3		39/34	5	ohne		Öffentliche Wege und Gewässer					80
4		40/34	3	ohne		Kreisverband Köffel					6 40
5		41/28	6	2	75	Zimmermann, Josef	Besitzer	Schellen	85	80	
									1	08	27
6		42/28	7	2	76	Grunert, Peter	"	"	98	53	
		43/31	7							16	85
7		44/31	8	2	77	Fugh, Franz	"	"	51	05	
		45/34	8						1	38	00
		46/34	8							19	40
8		37/34	5	ohne		Öffentliche Wege und Gewässer					6 50

sind durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses hier selbst vom 1. August 1913 vom Gutsbezirk Rosenorth abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Schellen vereinigt.

Bischofsburg, den 30. August 1913.

Der Landrat.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.